



Verkehrsvertrag

LB XXX

DING-Linien

Aufgabenträger:

Alb-Donau-Kreis

Schillerstraße 30

89077 Ulm



Verkehrsvertrag

zwischen dem Aufgabenträger

Alb-Donau-Kreis
Schillerstr. 30

89077 Ulm

und dem Verkehrsunternehmen

Musterunternehmen
vertreten durch Herrn / Frau Muster
Musterstr. 1

12345 Musterhausen

über die Verkehrsbedienung auf den

im Linienbündel **XXX**
mit den
DING-Linien **XXX, XXX, XXX, XXX**

Präambel	4
I. Abschnitt: Allgemeines	5
§ 1 Grundsätzliche Aufgaben und Pflichten des Verkehrsunternehmens	5
§ 2 Grundsätzliche Aufgaben des Aufgabenträgers	6
II. Abschnitt: Betriebliches Leistungsangebot	7
§ 3 Linien- und Haltestellenfestlegung	7
§ 4 Fahrplangestaltung	7
III. Abschnitt: Qualität	8
§ 5 Qualität im regionalen Busverkehr	8
§ 6 Haltestellenausstattung	8
§ 7 Fahrzeuge	9
§ 8 Personal	9
§ 9 Kundeninformation und Marketing	9
§ 10 Rechtsverhältnis zur Donau-Iller-Nahverkehrsgesellschaft	10
§ 11 DING-Verbundtarif	10
§ 12 Vertrieb	10
§ 13 Beschwerden und Reklamation	11
IV. Abschnitt: Vertragscontrolling	12
§ 14 Vertragsstrafen	12
§ 15 Überwachung der Leistungserbringung	13
V. Abschnitt: Finanzierung	13
§ 16 Grundsatz	13
§ 17 Betriebskosten	14
§ 18 Bemessung des Betriebskostenzuschusses	14
§ 19 Wertsicherung	15
§ 20 Abrechnungsunterlagen	16
§ 21 Zahlung, Abrechnung	16
VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen	17
§ 22 Vertragsdauer	17
§ 23 Vorzeitige Beendigung, Kündigung	17
§ 24 Umsatzsteuer	18
§ 25 Schlussbestimmungen	18

Präambel

Dieser Verkehrsvertrag dient der Sicherung und Verbesserung der Attraktivität des regionalen Buslinienverkehrs. Ziel ist es, eine den verkehrlichen und wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende regelmäßige, pünktliche, schnelle, bequeme und dem Sicherheitsbedürfnis der Fahrgäste entsprechende Verkehrsbedienung zu bieten. Im Alb-Donau-Kreis soll unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit ein unter sozialen, umweltpolitischen und planerischen Kriterien attraktiver öffentlicher Personennahverkehr gewährleistet werden.

Die sich daraus für den Aufgabenträger und das Verkehrsunternehmen ergebenden Rechte und Pflichten sind in diesem Vertrag geregelt. Auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wird verwiesen.

Die regionalen Buslinien, die Gegenstand dieses Vertrages sind, sind Bestandteile des Verkehrsverbunds der Donau-Illernahverkehrsverbundgesellschaft (DING). Verkehrsunternehmen, die im Bedienungsraum des DING-Verbundes nach Maßgabe dieses Vertrages und auf Grund ihnen erteilter Genehmigungen öffentlichen Personennahverkehr betreiben, sind Verbundverkehrsunternehmen.

In allen Vertragsangelegenheiten ist der Aufgabenträger unmittelbarer Ansprechpartner für das Verkehrsunternehmen.

Zur Erfüllung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben des ÖPNV im Verbundraum vereinbaren die Vertragsparteien eine vertrauensvolle, konstruktive und verbundkonforme Zusammenarbeit.

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Grundsätzliche Aufgaben und Pflichten des Verkehrsunternehmens

- (1) Das Verkehrsunternehmen erbringt im Rahmen dieses Vertrages Verkehrsleistungen auf den vertragsgegenständlichen Linien und bedient sie entsprechend der in diesem Vertrag festgelegten Vorgaben. Es trägt hierüber die Beweislast, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das Verkehrsunternehmen handelt bei der Durchführung der Verkehrsbedienungen genehmigungsrechtlich und unternehmerisch selbständig.
- (3) Das Verkehrsunternehmen ist Träger der sich aus Gesetz und aus seiner Genehmigung gemäß dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ergebenden Rechte und Pflichten. Es ist bei der Erbringung seiner Leistung an die für seine Tätigkeit geltende rechtlichen Bestimmungen gebunden.
- (4) Das Verkehrsunternehmen ist Eigentümer seiner Verkehrsmittel und Anlagen. Es führt den Betrieb eigenverantwortlich und trägt die Kosten dafür. Das Verkehrsunternehmen ist Vertragspartner seiner Fahrgäste. Das Verkehrsunternehmen haftet für Schäden der Fahrgäste und stellt den Aufgabenträger insoweit frei.
- (5) Genehmigungsanträge Dritter im Bereich der vertragsgegenständlichen Linien, die im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger zustande gekommen sind, sind vom Verkehrsunternehmen hinzunehmen.
- (6) Das Verkehrsunternehmen kann mit Zustimmung des Aufgabenträger Auftragsunternehmer zur Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag einsetzen. Das Verkehrsunternehmen hat dem Aufgabenträger Name und Anschrift des Auftragsnehmers im Voraus schriftlich mitzuteilen. Näheres ist in den Ausschreibungsunterlagen geregelt.
- (7) Das Verkehrsunternehmen stellt dem Aufgabenträger die für seine Arbeit notwendigen, in diesem Vertrag und in den Ausschreibungsunterlagen benannten Unterlagen zur Verfügung.
- (8) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 2 Grundsätzliche Aufgaben des Aufgabenträgers

- (1) Der Aufgabenträger bestimmt
- a) die Einrichtung, Fortschreibung und Ausgestaltung der regionalen Buslinien
 - b) die Festlegung des Linienweges und der Haltestellen der regionalen Buslinien
 - c) den Fahrplan für die regionalen Buslinien mit der Maßgabe,
 - Häufigkeit und Regelmäßigkeit der Bedienung den Verkehrsbedürfnissen anzupassen
 - zwischen den einzelnen Linien gute Anschlüsse herzustellen
 - die einzelnen Verkehrsgebiete nach einheitlichen Maßstäben zu bedienen
 - d) die Qualitätsanforderung im Hinblick auf
 - die Ausstattung der Haltestellen
 - den Fahrzeugeinsatz (Art, Größe, Ausstattung)
 - das eingesetzte Personal
 - Kundeninformation und Marketing
 - die Anwendung des DING-Gemeinschaftstarifes und der zugrundeliegenden Tarif- und Beförderungsbestimmungen
 - die Verkaufsstandards
 - die Behandlung von Beschwerden und Reklamationen
 - die Einhaltung von Umweltstandards
 - die Einhaltung von Sozialstandards
 - e) Maßnahmen zur Überwachung, Beurteilung und Sanktionierung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten des Verkehrsunternehmers. Im Einzelnen umfasst dies:
 - Vertragsstrafen,
 - Vertragscontrolling
- (2) Der Aufgabenträger ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der dem Verkehrsunternehmen aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen im Einzelnen zu überwachen. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des Aufgabenträgers jederzeit Zutritt zu den Fahrzeugen zu gewähren und jede gewünschte Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Aufgabenträger betreibt eine umfassende Verkehrsanalyse. Im Rahmen dieser Verkehrsanalyse hat der Aufgabenträger das Verkehrsaufkommen zu erfassen. Zu diesem Zweck werden Zählungen und Befragungen von Fahrgästen durch den Aufgabenträger oder von ihm beauftragten Dritten durchgeführt. Die Zähler / Interviewer sind durch das Fahrpersonal des Verkehrsunternehmens in jeder Weise zu unterstützen und ihnen gewünschte Auskunft zu erteilen. Dazu gehört

insbesondere die jederzeitige Gewährung des Zutrittsrechts zum Fahrzeug. Beim Einsatz von automatischen Zählgeräten sind die ausgewertete Zählergebnisse durch das Verkehrsunternehmen zur Verfügung zu stellen.

- (4) Das Verkehrsunternehmen und seine Mitarbeiter halten sich nach den Anweisungen dazu berechtigter Mitarbeiter des Aufgabenträgers oder eines beauftragten Dritten, soweit solche Anweisungen der Einhaltung der ihm obliegenden Vertragspflichten dienen und den Anweisungen nicht allgemeine rechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Die dazu berechtigten Mitarbeiter haben sich entsprechend auszuweisen.
- (5) Der Aufgabenträger verpflichtet sich für die Dauer dieses Vertrages die Finanzierung der Betriebskosten, die dem Verkehrsunternehmen aufgrund der Leistungsvorgabe für die Bedienung nachweisbar entstehen, nach Abschnitt V dieses Vertrages zu gewährleisten.
- (6) Der Aufgabenträger nimmt die mit diesem Vertrag zugewiesenen Aufgaben entweder selbst wahr oder beauftragt hiermit Dritte.
- (7) Der Aufgabenträger verpflichtet sich die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

II. Abschnitt: Betriebliches Leistungsangebot

§ 3 Linien- und Haltestellenfestlegung

Der Aufgabenträger legt den Linienweg fest und übernimmt die Einrichtung der Haltestellen auf der Grundlage des Nahverkehrsplanes des Alb-Donau-Kreises. Auf die weiteren diesbezüglichen Regelungen in den Ausschreibungsunterlagen wird verwiesen.

§ 4 Fahrplangestaltung

- (1) Der Aufgabenträger stellt die Fahrpläne für jeden Fahrplanabschnitt auf und gibt sie dem Verkehrsunternehmen vor. Die jeweils gültigen Fahrpläne sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Die Durchführung der Fahrpläne obliegt dem Verkehrsunternehmen. Es ist verpflichtet, die Leistungen nach den vorgegebenen Fahrplänen und Standards zu erbringen.
- (3) Der Aufgabenträger oder ein beauftragter Dritter erstellt die Fahrplanunterlagen, die das Verkehrsunternehmen benötigt, um die erforderlichen Genehmigungen zu erhalten und stellt sie diesem zur Verfügung.

- (4) Der Aufgabenträger bestimmt im Benehmen mit dem Verkehrsunternehmen die für die Ausführung der Fahrpläne notwendigen Soll-Betriebsleistungen.
- (5) Leistungsänderungen (Leistungsausweitungen, Leistungseinschränkungen oder Ergänzungsleistungen) können vom Aufgabenträger verlangt werden. Leistungsänderungen werden dokumentiert. Auf die weiteren diesbezüglichen Regelungen in den Ausschreibungsunterlagen wird verwiesen.
- (6) Das Verkehrsunternehmen kann in besonderen Einzelfällen Leistungen von sich aus erbringen, wenn anders eine reibungslose Verkehrsabwicklung nicht möglich ist. Diese Leistungen sind unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.
- (7) Das Verkehrsunternehmen hat den Aufgabenträger zeitnah über den Ausfall von Kursen und über Unregelmäßigkeiten im Betriebsablauf sowie über notwendige Fahrplanänderungen zu unterrichten. Näheres darüber ist in den Ausschreibungsunterlagen geregelt. Nicht hergestellte Anschlüsse sind dabei besonders zu erwähnen. Zur Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebsablaufes sind für jeden Kurswagen ein Fahrtenbuch oder entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

III. Abschnitt: Qualität

§ 5 Qualität im regionalen Busverkehr

- (1) Um den Kunden im Verkehrsverbund DING trotz der großen Anzahl von Leistungserbringern ein einheitliches Niveau der Verkehrsleistung bieten zu können und den Wiedererkennungswert und damit die Akzeptanz der Verkehrsmittel im Verkehrsverbund DING zu erhöhen sowie aktuellen Umweltstandards zu genügen, werden einheitliche Qualitätsstandards festgelegt. Diese beziehen sich auf alle durch das Verkehrsunternehmen zu beeinflussende kundenrelevanten Aspekte der Verkehrsleistung.
- (2) Die detaillierten Anforderungen an die Qualität der Leistungserbringung sind in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt. Diese Standards sind Bestandteil dieses Vertrages. Änderungen der Standards bedürfen des schriftlichen Einverständnisses beider Vertragspartner.

§ 6 Haltestellenausstattung

Die Haltestellen im Alb-Donau-Kreis müssen neben den gesetzlichen Mindestanforderungen auch den Ausschreibungsunterlagen entsprechen. Die Aufgabenteilung bei der Betreuung ist den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen.

§ 7 Fahrzeuge

- (1) Art, Anzahl und Kapazität der Fahrzeuge sind in den diesem Vertrag zugrundeliegenden Ausschreibungsunterlagen bestimmt. Das Verkehrsunternehmen erhält den erforderlichen Wagenpark in betriebs- und verkehrssicherem Zustand. Es verpflichtet sich, eine für die zuverlässige Betriebsdurchführung notwendige Reserve bereitzustellen.
- (2) Die Fahrzeuge müssen in Erscheinungsbild und Ausstattung den Festlegungen der Ausschreibungsunterlagen entsprechen.
- (3) Abweichungen von diesen Vorgaben sind dem Aufgabenträger umgehend anzuzeigen. Ihre Zulässigkeit steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Aufgabenträger.

§ 8 Personal

Das eingesetzte Fahrpersonal muss neben den gesetzlichen Mindestanforderungen auch den in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Qualitätskriterien entsprechen.

§ 9 Kundeninformation und Marketing

- (1) Der DING obliegt die verbundübergreifende Gemeinschaftswerbung und Kundeninformationen über
 - Verkehrssystem,
 - Fahrpläne,
 - Angebote,
 - Preis und
 - Beförderungs- und Tarifbestimmungen.Marketing und Informationen erfolgen mittels
 - Printmedien (Plakat, Flyer, Aushangfahrpläne etc.)
 - Marketingaktionen,
 - elektronische Medien,
 - Internet,
 - Rundfunk.

Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, die DING bei der Umsetzung nach Maßgabe dieses Vertrages zu unterstützen. Hinsichtlich der Presse-

- und Öffentlichkeitsarbeit wird vertrauensvolle Zusammenarbeit vereinbart.
- (2) Kundeninformationen (z.B. Aushangfahrpläne, Tarifpläne) und Werbemittel zum Verkehrsverbund DING werden von der DING erstellt und dem Verkehrsunternehmen in ausreichender Anzahl kostenlos zur Verfügung gestellt.
 - (3) Das Verkehrsunternehmen stellt sicher, dass zur Information über den Verkehrsverbund DING und zur werblichen Ansprache aller Kundengruppen die von der DING bereitgestellten Informations- und Werbemittel entsprechend den Ausschreibungsunterlagen für die Kunden deutlich sicht- und lesbar an den Haltestellen und in den Fahrzeugen angebracht bzw. kundengerecht präsentiert werden. Dabei ist ein attraktives Erscheinungsbild während der gesamten Dauer des Aushangs bzw. der Präsentation sicherzustellen.
 - (4) Die Fahrplandaten können durch die DING an Dritte (z. B. im Rahmen von elektronischen Fahrplaninformationssystemen) weitergegeben werden.

§ 10 Rechtsverhältnis zur Donau-Illernahverkehrsverbundgesellschaft

Das Unternehmen hat unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter der DING zu werden.

§ 11 DING-Verbundtarif

Das Verkehrsunternehmen hat die von der DING vorgegebenen Beförderungs- und Tarifbestimmungen in Form des jeweils gültigen Gemeinschaftstarifes verbindlich anzuerkennen und anzuwenden. Im DING-Binnentarif ist somit die Anwendung eines anderen Tarifes ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Bekanntmachungen in den Ausschreibungsunterlagen entsprechend.

§ 12 Vertrieb

- (1) Die DING sorgt dafür, dass bei allen in das Verbundsystem einbezogene Unternehmen das Verkaufs- und Vertriebssystem für die Fahrausweise einheitlich, kundenfreundlich und wirtschaftlich ausgestaltet ist und nach dem Stand der Technik weiterentwickelt wird.

- (2) Nach dem in Abs. 1 festgelegten Grundsatz verpflichtet sich das Verkehrsunternehmen
 - a) nur die nach dem Verbundtarif vorgesehene Fahrausweise zu verwenden und
 - b) alle Fahrscheine des Verbundtarifes, die von anderen Verkehrsunternehmen ausgegeben wurden, anzuerkennen.
- (3) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, zur Einnahmesicherung beizutragen, indem es die Fahrgäste grundsätzlich nur vorne einsteigen und dabei die Fahrausweise durch den Fahrer kontrollieren lässt. Von diesem Grundsatz darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, z.B. bei starkem Fahrgastaufkommen oder Mitnahme von Rollstühlen und Kinderwagen

§ 13 Beschwerden und Reklamation

- (1) Die DING stellt zur Bearbeitung der Beschwerden bzw. Reklamationen eine entsprechende Plattform zur Verfügung. Die Handlungsanweisungen seitens der DING sind zu beachten.
- (2) Bei der Bearbeitung der Beschwerden wird die DING durch das Verkehrsunternehmen unterstützt. Dies geschieht insbesondere durch die Überlassung von durch die DING benötigten Informationen zur Bearbeitung der Kundenanliegen. Als Bearbeitungsdauer werden maximal 14 Kalendertage angesetzt. Kundenanliegen werden von der DING an das für die jeweilige Linie zuständige Verkehrsunternehmen weitergeleitet. Das Verkehrsunternehmen stellt einen Antwortbeitrag zur Verfügung. Als Bearbeitungszeitraum für das Verkehrsunternehmen werden sieben Kalendertage festgesetzt.
- (3) Kundenanliegen, die direkt an das Verkehrsunternehmen gerichtet sind, müssen unverzüglich – zusammen mit einem Antwortbeitrag – an die DING weitergeleitet werden. Diese Weiterleitung hat innerhalb von sieben Kalendertagen zu erfolgen. Eine direkte Beantwortung durch das Verkehrsunternehmen ist nicht zulässig

IV. Abschnitt: Vertragscontrolling

§ 14 Vertragsstrafen

- (1) Im Falle von Leistungsstörungen unterwirft sich das Verkehrsunternehmen Vertragsstrafen in der jeweils genannten Höhe. Die Auflistung der Leistungsstörungen gemäß Anlage A 7 der Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Verkehrsvertrages.

In den Fällen der Nr. 10, 11, 12, 13, 16, 19, 30, 31, 32, 33 und 37 und 40, können die Vertragsstrafen solange täglich einbehalten werden, bis das Verkehrsunternehmen verbindlich nachgewiesen hat (i.d.R. in Form einer schriftlichen Erklärung und – soweit sinnvoll – eines Digitalfotos), dass der beanstandete Mangel behoben ist.

Die Summe der Vertragsstrafen pro Jahr ist begrenzt auf 10 % der jährlichen Auftragssumme. Erscheint dem Verkehrsunternehmen die Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, kann es eine Herabsetzung der Strafe in entsprechender Anwendung des § 343 BGB beantragen.

- (2) In den Fällen nach Abs. 1 reduzieren sich die Betriebskostenzuschüsse entsprechend.
- (3) Weitergehende Schadenersatzansprüche des Aufgabenträgers gegenüber dem Verkehrsunternehmen, die aus den Leistungsstörungen erwachsen, bleiben unberührt. Gezahlte Vertragsstrafen werden auf einen eventuellen Schadenersatzanspruch, der auf dem gleichen Grund beruht, angerechnet.
- (4) Vertragsstrafen nach Abs. 1 werden nur dann verwirkt, wenn das Verkehrsunternehmen die jeweilige Leistungsstörung zu vertreten hat. Das Verkehrsunternehmen hat nur solche Leistungsstörungen zu vertreten, die in seinen Verantwortungsbereich fallen. Nicht zu verantworten hat das Unternehmen insbesondere
- a) alle Fälle von höherer Gewalt,
 - b) Arbeitsk Kampfmaßnahmen,
 - c) Verspätungsübernahme (z. B. Abwarten eines Anschlusses),
 - d) Witterungseinflüsse, die über das normale Maß hinaus zu Verkehrsbehinderungen führen,
 - e) kurzfristig erfolgte Straßensperrungen,
 - f) Behinderungen durch kurzfristig eingerichtete Baustellen,

Das Verkehrsunternehmen ist jedoch verpflichtet, die Auswirkungen, die sich aus den unter a) – f) genannten Behinderungen ergeben, so gering wie möglich zu halten und ggf. in Abstimmung mit dem Aufgabenträger für kurzfristige Ersatzmaßnahmen Sorge zu tragen.

Das Verkehrsunternehmen kann den Nachweis führen, dass es eine Leistungsstörung nicht zu vertreten hat. Dieser Beweisantritt muss

innerhalb von sieben Kalendertagen nach Aufforderung zur Stellungnahme durch den Aufgabenträger erfolgen.

- (5) Eine Kündigung nach § 23 steht der Erhebung einer Vertragsstrafe nicht entgegen.

§ 15 Überwachung der Leistungserbringung

- (1) Der Aufgabenträger überwacht und beurteilt die ordnungsgemäße Erbringung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen. Die so gewonnenen Erkenntnisse bilden die Grundlage für die Verhängung von Vertragsstrafen nach § 14 dieses Vertrages.
- (2) Zur Beurteilung können herangezogen werden:
- a) Beobachtungen und Messungen durch eigenes oder vom Aufgabenträger beauftragtes Personal,
 - b) Kundenbefragungen durch den Aufgabenträger oder durch Institute,
 - c) Auswertung vorliegender betrieblicher Unterlagen,
 - d) Auswertung von Kundenbeschwerden.

V. Abschnitt: Finanzierung

§ 16 Grundsatz

- (1) Das Verkehrsunternehmen trägt die Betriebskosten, die durch die Bedienung der vertragsgegenständlichen DING-Linien entstehen.
- (2) Das Verkehrsunternehmen erhält für seine Verkehrsbedienstleistungen
- a) Erlöse aus dem Vertrieb erzielter Tarifeinnahmen (kassentechnische Einnahmen),
 - b) Einnahmen (brutto) nach dem Einnahmeverteilungsvertrag der DING in der aktuell gültigen Fassung,
 - c) gesetzliche oder vertragliche Finanzierungsbeiträge (zum Beispiel §§ 228 ff. SGB IX; Satzung über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr)
 - d) etwaiger Zuschüsse Dritter
 - e) erhöhtes Beförderungsentgelt
- (3) Als Restfinanzierung erhält das Verkehrsunternehmen vom Aufgabenträger einen Betriebskostenzuschuss nach Maßgabe des § 18.

- (4) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, etwaige Zuschüsse Dritter gemäß Abs. 2 Buchstabe c), unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Betriebskosten

- (1) Die Betriebskosten sind die Grundlage für die Bemessung des Betriebskostenzuschusses. Sie sind auf die vertragsgegenständlichen DING-Linien und die zu erbringende Betriebsleistung zu beziehen.
- (2) Die Betriebskosten nach Abs. 1 bedürfen der Anerkennung durch den Aufgabenträger. Bezuschussungsfähig sind nur die vom Aufgabenträger anerkannten Betriebskosten.

§ 18 Bemessung des Betriebskostenzuschusses

- (1) Für die Bemessung des Betriebskostenzuschusses ist aus den Betriebskosten nach § 17 Abs. 1 der (Netto-)Kostensatz je Nutzwagenkilometer der vertragsgegenständlichen Buslinien zu ermitteln. Als Nutzwagenkilometer gelten dabei auch umlaufbedingte Leerwagenkilometer, die nach den Vorgaben des Aufgabenträgers gefahren werden müssen. Der Kostensatz wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der Kostensätze je Nutzwagenkilometer und Fahrzeugkategorie richten sich nach Anlage B 12 der Leistungsbeschreibung (Kalkulationsblatt)

Sofern für den Betrieb der gegenständlichen Linien Fördermittel gezahlt werden, sind diese in vollem Umfang kostenmindernd an den Aufgabenträger weiter zu geben. Dies geschieht durch Einsetzen der Gesamtfördersumme in die Angebotskalkulation und Berechnung des (niedrigeren) Kostensatzes, der automatisch bei Förderung maßgeblich wird. (vgl. 2.4.3. der Leistungsbeschreibung).

- (2) Die Höhe des Betriebskostenzuschusses für die Verkehrsbedienung der o.g. DING-Linien ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen (netto) nach § 16 Abs. 2 Buchstabe a) und b), den gesetzlichen oder vertraglichen Finanzierungsbeiträgen und Zuschüssen Dritter nach § 16 Abs. 2 Buchstabe c) und d), abzüglich der darin enthaltenen Mehrwertsteuer (Nettoprinzip) sowie dem erhöhten Beförderungsentgelt nach § 16 Abs. 2 Buchstabe e) und den Netto-Kosten, die sich nach Abs. 1 multipliziert mit den nachgewiesenen Nutzwagenkilometerleistungen je Fahrzeugkategorie und tatsächlichen Einsatztagen im Verhältnis zu den Solleinsatztagen je Normjahr errechnet.
- (3) Übersteigen die Erträge nach Abs. 2 die Betriebskosten sind die überschießenden Beträge an den Aufgabenträger abzuführen

§ 19 Wertsicherung

- (1) Die in § 18 Abs. 1 vereinbarten Kostensätze gelten bis **TT.Monat.Jahr**. Anschließend erfolgt eine Anpassung, nach Vorlage aller Jahresdurchschnittswerte gemäß dem Kostenindex für den Bereich ÖPNV-Straße in Baden-Württemberg (BaWü-Index). Diese Anpassung tritt rückwirkend zum vereinbarten Termin in Kraft.
- (2) Die Anpassung eines Kostensatzes wird auf folgenden Fortschreibungsgruppen festgelegt:

Fortschreibungsgruppe 1: Personalaufwand

Die Fortschreibung erfolgt entsprechend der prozentualen Veränderung der Fahrpersonalkosten auf Basis des Ecklohnes für die Lohngruppe 2 „Omnibusfahrer“ nach der Lohn tafel für das Private Omnibusgewerbe in Baden-Württemberg (WBO-Tarif) einschließlich der nicht linearen Lohnanteile und Manteltarifveränderungen sowie der prozentualen Veränderung des Arbeitgeberanteiles an den Lohnnebenkosten (gesetzliche Krankenversicherung (AOK Baden-Württemberg), Arbeitslosenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung).

Fortschreibungsgruppe 2: Kapitalkosten

Die Fortschreibung erfolgt entsprechend der prozentualen Veränderung der Preise für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise Omnibusse, Fachserie 17, Reihe 2, Nr. 578, GP = 29 10 4) des Statistischen Bundesamtes.

Fortschreibungsgruppe 3: Instandhaltung der Fahrzeuge

Die Fortschreibung erfolgt entsprechend der prozentualen Veränderung der Preise für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise Teile und Zubehör für Kraftwagen, Fachserie 17, Reihe 2, Nr. 583, GP = 29 3) des Statistischen Bundesamtes.

Fortschreibungsgruppe 4: Treibstoff/Energie

Die Fortschreibung erfolgt entsprechend der prozentualen Veränderung der Preise nach dem Energiepreisindex (Untergruppe „Dieselkraftstoffe“) des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg bei einem Diesel-Fahrzeug und der prozentualen Veränderung der Preise nach dem Energiepreisindex (Untergruppe „Strom“) des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg bei einem Elektro-Fahrzeug.

Fortschreibungsgruppe 5: Sonstige Kostenansätze

Die Fortschreibung erfolgt entsprechend der prozentualen Veränderung der Verbraucherpreise (Inflationsrate) in Baden-Württemberg nach dem Verbraucherpreisindex des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Diese Fortschreibungsgruppe kann pauschal mit 5% der Gesamtkosten zum Ansatz gebracht werden. Ein höherer Anteil an den Gesamtkosten - bis max. 10% - kann nur mit Nachweis zum Ansatz gebracht werden.

- (3) Die Veröffentlichung der Daten erfolgt bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres durch das Statistische Landesamt Baden-Württemberg bzw.

durch das Verkehrsministerium. Die Abrechnung erfolgt gemäß § 21 Abs. 3 des Vertrages.

- (4) Das letzte Vertragsjahr wird derart fortgeschrieben, dass nach Veröffentlichung des Index eine Schlussrechnung erfolgt, in der die Indexierung mitabgerechnet wird.

§ 20 Abrechnungsunterlagen

- (1) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, eine ordnungsgemäße Abrechnung durch folgende Maßnahmen zu gewährleisten:
 - a) die in einem Kalenderjahr erbrachten Nutzwagenkilometerleistungen je Fahrzeugkategorie bis spätestens zum 30. Juli des Folgejahres mitzuteilen. Weichen die tatsächlichen Leistungen von der Vorgabe des Aufgabenträgers ab, so ist dies besonders mitzuteilen und zu begründen. Entsprechen solche Abweichungen den Bestimmungen des § 4 Abs. 6, sind sie in die Abrechnungsunterlagen einzubeziehen.
 - b) dem Aufgabenträger Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Einnahmen erfassen zu können.
- (2) Soweit es sich um die Erfassung der Einnahmen und der Leistungen für die Bedienung der vertragsgegenständlichen DING-Linien handelt, ist der Aufgabenträger berechtigt, die entsprechenden Unterlagen beim Verkehrsunternehmen zu prüfen oder prüfen zu lassen.

§ 21 Zahlung, Abrechnung

- (1) Das Abrechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Soweit die vertraglichen Pflichten der Leistungserbringung nicht über ein gesamtes Kalenderjahr bestehen, mindern sich die Gesamtkosten der Leistung und damit der Anspruch des Verkehrsunternehmens entsprechend der tagesscharfen Berechnung.
- (2) Das Verkehrsunternehmen erhält jeweils nach Rechnungstellung zur Mitte eines Quartals eine Abschlagszahlung auf den Ausgleich nach § 18 Abs. 2 in Höhe von 25% der Gesamtkosten der Leistung. Etwaige Abzüge wie z.B. Vertragsstrafen oder Änderungen bei der Leistungserbringung (Minderung oder Mehrung) werden hierbei berücksichtigt.
- (3) Die Gesamtabrechnung des Zuschusses erfolgt jährlich bis zum 31. August des Folgejahres.

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 22 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag beginnt am **XX. Monat. Jahr und endet mit Ablauf des XX. Monat Jahr.**
- (2) Die Regelungen dieses Vertrags und seine weiteren Bestandteile zur Vorbereitung der Betriebsaufnahme und zur endgültigen Abrechnung der erbrachten Leistungen wirken ab Zuschlagserteilung bzw. über den in Abs. 1 genannten Zeitraum hinaus.

§ 23 Vorzeitige Beendigung, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag ist an das Bestehen einer Genehmigung nach PBefG für den Betrieb der vertragsgegenständlichen Linien gebunden. Mit Ablauf ohne Wiedererteilung, mit Widerruf, Erlöschen oder Entbindung von der Genehmigung endet dieser Vertrag automatisch, ohne dass weitere Ansprüche des Verkehrsunternehmens entstehen.
- (2) Bei Wegfall der verkehrlichen Grundlagen kann der Aufgabenträger den Vertrag mit angemessener Frist zu dem den Wegfall auslösenden Ereignis kündigen.
- (3) Der Aufgabenträger ist zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - wenn das Verkehrsunternehmen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Verkehrsvertrag innerhalb von 12 Monaten wiederholt oder dauerhaft trotz mindestens zweimaliger Abmahnung verletzt und das Verkehrsunternehmen dies zu vertreten hat;
 - wenn eine Unterschreitung der vereinbarten Anforderungen an die eingesetzten Fahrzeuge vorliegt.
- (4) Eine Kündigung nach Abs. 3 ist mit einer Kündigungsfrist von neun Monaten möglich
- (5) Darüber hinaus ist der Aufgabenträger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn ihm die Fortführung des Vertrages unzumutbar geworden ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Verkehrsunternehmen trotz Kündigung nach Abs. 3 die vertraglich vereinbarten Leistungen weiterhin nicht oder nicht im vertretbaren Rahmen erbringt. Der Grund für diese Kündigung muss nicht mit den die Kündigung nach Abs. 2 auslösenden Gründen identisch sein.
- (6) Im Falle der fristlosen Kündigung nach Abs. 5 ist das Verkehrsunternehmen darüber hinaus dem Aufgabenträger zum Ersatz des durch die vorzeitige Vertragsbeendigung entstehenden Schadens verpflichtet.

- (7) Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsbehörde verpflichtet ist, nach Feststellung des Aufgabenträgers, dass kein wirksamer Verkehrsvertrag mehr besteht, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kündigung die Genehmigung gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 PBefG zu widerrufen.

§ 24 Umsatzsteuer

- (1) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass der nach diesem Vertrag gewährten Ausgleich nicht umsatzsteuerbar ist. Sollte sich für die Zukunft eine abweichende Bewertung der Finanzbehörden ergeben, trägt der Aufgabenträger die Umsatzsteuer.
- (2) Sollte sich abzeichnen, dass der Fall des Abs. 1 eintritt, kann der Landkreis bis ein Jahr nach Vorliegen eines bestandkräftigen Steuerbescheides oder eines rechtskräftigen Finanzgerichtsurteils Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrages verlangen. Im Übrigen wäre der Fall des Abs. 1 für den Aufgabenträger ein Grund zur fristlosen Kündigung gemäß § 23 Abs. 6 innerhalb desselben Zeitraumes, ohne dass dies jedoch Schadensersatzansprüche nach § 23 Abs. 7 begründet.

§ 25 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 26 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand in Ulm.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Weitere Bestandteile dieses Vertrages sind:

- die Ausschreibungsunterlagen. Diese bestehen aus der Leistungsbeschreibung nebst Anlagen (Verdingungsunterlagen) und dem Angebot des Verkehrsunternehmers
 - die im Rahmen des Vergabeverfahrens abgegebene Erklärungen des Verkehrsunternehmens (Ausschreibungsangebot),
 - der jeweils gültige Fahrplan,
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- (5) Das Verkehrsunternehmen und der Aufgabenträger erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.



ENTWURF